

# Der Landwirt im Spannungsfeld zwischen Gewerbeordnung, Versicherungsrecht und Schadenersatz



Der Landwirt im Spannungsfeld zwischen  
Gewerbeordnung, Versicherungsbedingungen und  
Schadenersatz.

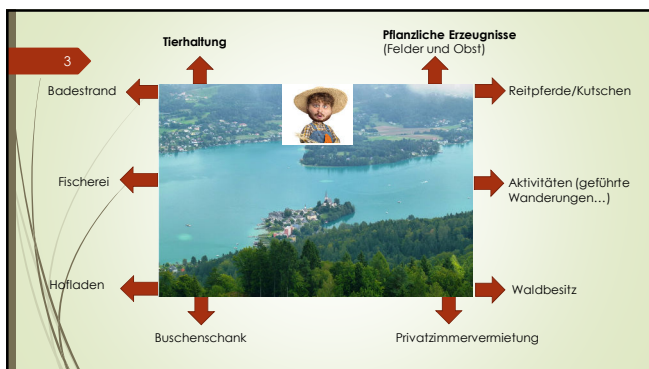
Basis AHVB/EHVB 2005 (Verbandsbedingungen)  
[helmut.sitter@uniqa.at](mailto:helmut.sitter@uniqa.at), 15.09.2023



Inhaltsverzeichnis



- 2
- GewO (Seite 3 - 9)
- Versicherungsbedingungen (Seite 10)
- Das versicherte Risiko (Seite 11)
- Versicherungsschutz (Seite 12)
- Ausschüsse (Seite 14)
- Obliegenheiten (Seite 15)
- Deckung EHV/B Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Haftung (Seite 16)
  - Tierhaltung inkl. Haftung
  - Belegschäden und Überlassung von Reitkellern
  - Weidewild und Wild
  - Holzschädlingsinkl. Haftung
  - Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Unkrautvertilgungsmittel inkl. Haftung Spitzschaden
  - Sprengungen, Güterwege, Nebengewerbe
  - Schäden an Ruhen und Kulturen
  - Sprengung
  - Götterweg
  - Buschenschank
  - Fremdenbeherbergung
  - Privathaftpflicht
  - Kutschenfahrten inkl. Haftung
- Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ) (Seite 41)
- Schadenfälle (Seite 47)



4

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08.07.2023**

- **Land- und Forstwirtschaft**
- Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Zif. 1 GewO).
- Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 1) gehören gem. § 2 Abs. 3 GewO:
  - die Hervorbringung und Gewinnung **pflanzlicher Erzeugnisse** mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen.
    - Pflanzliche Erzeugnisse sind Getreide jeder Art, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Heu, Stroh, Blumen, Beeren, aber auch Pilze, Schwämme, Bäume, Sträucher usw.<sup>1)</sup>
    - Es ist nicht erheblich, ob es sich um heimische Gewächse handelt<sup>1)</sup>.
    - Weinbau: Zukauf von Wein oder Trauben eingeschränkt gestattet (1.500 l bzw. 2.000 kg aus EWR pro ha). Für die Steiermark gibt es eine Sonderregelung (3.000 kg Trauben pro ha aus demselben Weinbaugebiet, in dem der Betrieb gelegen ist)<sup>1)</sup>.
    - Sonstige pflanzliche Produkte: Zukauf beschränkt mit dem Einkaufswert von 25% des Verkaufswertes des jeweiligen Betriebszweiges<sup>1)</sup>.
    - Ernteausfall: Zukauf im Ausmaß des Ausfalls gestattet (Wein, Weintrauben und sonstige pflanzliche Produkte)<sup>1)</sup>.

1) [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbeamt/Land-und\\_Forstwirtschaft\\_-\\_Ausnahmen\\_von\\_der\\_Gewerbeordnung.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbeamt/Land-und_Forstwirtschaft_-_Ausnahmen_von_der_Gewerbeordnung.html)

5

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08.07.2023**

- das Halten von **Nutztieren** zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse.
  - Der Tierhalter muss nicht Eigentümer sein<sup>2)</sup>.
  - Der Begriff Nutztier ist weit auszulegen<sup>2)</sup>.
  - Die Gatterhaltung von Wildtieren und die Teichwirtschaft ist ebenfalls dem Halten von Nutztieren zuzuordnen<sup>2)</sup>.
- **Jagd und Fischerei.**
  - Ob die Jagd aufgrund des Eigentumsrechtes oder aufgrund einer Pacht erfolgt ist unerheblich<sup>2)</sup>.
  - Die Einräumung von Abschüssen durch den Jagdberechtigten bzw. die Vergabe von Fischereilizenzen durch den Fischereiberechtigten ist ebenfalls von der Gewerbeordnung ausgenommen<sup>2)</sup>.
- Das Einstellen von höchstens 25 **Einstellpferden**, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

2) [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbeamt/Land-und\\_Forstwirtschaft\\_-\\_Ausnahmen\\_von\\_der\\_Gewerbeordnung.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbeamt/Land-und_Forstwirtschaft_-_Ausnahmen_von_der_Gewerbeordnung.html)

6

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08.07.2023**

- **Land- und Forstwirtschaftliche Nebengewerbe § 2 Abs. 4 GewO**
- die **Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes** unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;
  - das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschäumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;
  - der Abbau der eigenen Bodensubstanz;
  - **Dienstleistungen**, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde;

**7**

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08. 07.2023**

**Dienstleistungen**

- zur **Kulturpflege** im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes usw.),
  - Grundsätzlich darf ein Landwirt derartige Tätigkeiten sowohl für die öffentliche Hand als auch für Private erbringen, wobei, sofern die Grünflächen nicht in öffentlicher Hand sind, es hierfür einer Gewerbeberechtigung bedarf. Liegt eine derartige Gewerbeberechtigung nicht vor, so besteht die Möglichkeit, hier über den **Maschinenring** tätig zu werden.<sup>3)</sup>
- zur Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden),
- für den **Winterdienst** (Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);
  - Die Erbringung derartiger Leistungen auf privaten und öffentlichen Straßen bedarf grundsätzlich einer Gewerbeberechtigung. Lediglich die Erbringung von Winterdiensten auf Güterwegen oder Straßen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen kann auch von Landwirten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebenbetriebligkeiten durchgeführt werden und bedarf demnach keiner Gewerbeberechtigung<sup>4)</sup>. **Keinesfalls umfasst ist der Winterdienst auf Parkplätzen, öffentlichen Plätzen, Gehsteigen und höherrangigen Straßen<sup>5)</sup>. Auch hier besteht die Möglichkeit über den Maschinenring tätig zu werden.**

3) <http://www.wfbw.at/landwirtschaft/26-ober-gewerbe-befreiung-einer-gewerbeberechtigung>  
4) <http://www.wfbw.at/landwirtschaft/26-ober-gewerbe-befreiung-einer-gewerbeberechtigung>  
5) <http://www.wfbw.at/landwirtschaft/26-ober-gewerbe-befreiung-einer-gewerbeberechtigung>

**8**

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08.07.2023**

- Fuhrwerksdienste** mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
  - Einschränkungen:
    - Nur in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde.
    - Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle.
- Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen** sowie das **Vermieten und Einstellen von Reitern**; wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs. 3 Z 4 als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reitern als Einstellpferden im Nebengewerbe möglich.
- Das örtlich eingeschränkte (eigener Verwaltungsbezirk, angrenzende Ortsgemeinde) **Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln**, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe für Beförderungs- und andere Zwecke.
- Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von **Wärme aus Biomasse** im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (wenn im Gebiet kein Energieträger, ausgenommen Elektrizität, vorhanden ist. Ausnahmen durch Verordnung des Landeshauptmanns sind möglich).

**9**

**GewO - Gewerbeordnung 1994, Fassung vom 08. 07.2023**

- Die **Verarbeitung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte** sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung.
- Betrieb eines **Buschenschanks** (§ 2 Abs. 1 Zif. 5 GewO)<sup>6)</sup>.
  - Der Ausschank von selbst erzeugtem Wein und Obstwein, Traubenmost, Obstmost, Traubensaft und Obstsaft und von selbst gebrannten geistigen Getränken (Schnaps, Likör) durch Besitzer von Wein- und Obstgärten ist von der Gewerbeordnung ausgenommen.
  - Im Rahmen des Buschenschanks sind auch die Verarbeitung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig.
  - Die Verarbeitung von warmen Speisen ist nicht zulässig.
  - Landesgesetze treffen nähere Regelungen.

6) [https://www.wfo.at/lexika/wirtschaftsrecht-gewerbe/land-und-forstwirtschaft/\\_ausnahmen\\_von\\_der\\_gewerbeordnung.html](https://www.wfo.at/lexika/wirtschaftsrecht-gewerbe/land-und-forstwirtschaft/_ausnahmen_von_der_gewerbeordnung.html)

**10** **Versicherungsbedingungen**

**AHVB/EHVB 2005**

**Sonderbedingungen diverser Versicherer**

**11** **AHVB/EHVB**

**Das versicherte Risiko**

- Die Grenze des versicherten Risikos stellen stets die gewerberechtlichen Bestimmungen dar. Das durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Risiko umfasst all jene Tätigkeiten, die mit dem versicherten Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen. Bei der Auslegung der Risikoumschreibung ist der Umfang der Gewerbeberechtigung maßgebend (vgl. OGH 7Ob 5/93).
- Bedingungsgemäße Einschränkungen des Gewerberisikos sind möglich und in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung üblich (Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen).


GewO

Schaden

Versicherungsschutz

**12** **Versicherungsschutz sachlich**

- Versichert sind Forderungen aus **Personenschäden, Sachschäden und abgeleiteten Vermögensschäden**, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen** Inhalts erwachsen.
- Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
- = **Befreiungsanspruch des VN, kein Leistungsanspruch.**
- Echte oder reine Vermögensschäden sind grundsätzlich nicht gedeckt**, sondern bedürfen idR einer gesonderten Vereinbarung (**einschließbar**).
- Verlust- und Abhandenkommen ist nicht versichert** (teilweise einschließbar).



13

### Versicherungsschutz örtlich

- In Österreich eingetretene Schadenereignisse (**Erweiterungen** sind je nach Sparte möglich und üblich – EU/Europa/Weit).
- Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

### Versicherungsschutz zeitlich

- Die Versicherung erstreckt sich auf **Schadenereignisse**, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind (**Ereignistheorie**).
- Bei manchen Schadenarten wie Personenschäden (**Manifestation**), reinen Vermögensschäden (**Verstoß**), oder der erweiterten Produkthaftungspflicht (**Lieferung**) ist der Versicherungsfall und damit die zeitliche Deckung abweichend definiert.

14


### Die wichtigsten Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen

- Umweltschäden** (Besondere Vereinbarung oder bedingungsgemäße Erweiterung erforderlich) →
- Gewährleistung, Vertragserfüllung und Lieferung**
- Vorsatz, Inkaufnahme**
- Luftfahrzeuge und KFZ**
- Schäden an bestimmten Personen bzw. deren Sachen (Eigenschäden, Angehörige, Gesellschaften, Gesellschafter) – teilweise versicherbar**
- Leihe, Miete, Pacht, Leasing, Verwahrung** (teilweise versicherbar – Fremdenbeherbergung, Mietsachschäden) →
- Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden** (versicherbar).
- Überflutungsschäden** (versicherbar)
- Abschnitt A, Art. 2 4 EHV** Erweiterte Produkthaftung (Besondere Vereinbarung erforderlich) →
- Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften** (Deckungsfreiheit ggf. schon bei grober Fahrlässigkeit).

15

### Obliegenheiten Art. 8 AHVB

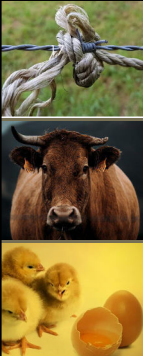
- Vertragspflichten des Versicherungsnehmers.
  - Schadenmeldepflicht
  - Unterstützung des Versicherers
  - Prozesshandlungen setzen, wenn die rechtzeitige Einholung einer Weisung beim Versicherer nicht möglich ist.
  - Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus.
  - Anerkennnisverbot
  - Regulierungsvollmacht des Versicherers.
- Die Sanktionen bei Verletzung gehen bis zum Entfall des Versicherungsschutzes (§ 6 VersVG).



16

### Art. 6 EHV, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVb auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der **Tierhaltung** ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Z12 EHVb findet Anwendung).
- 12. Tierhaltung**
  - Deckungserweiterung:** Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
  - Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.**
  - Deckungserweiterung:** Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.



17

### Haftungsthema

- Tierhaltung**
  - § 1320 ABGB
    - Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu **vernachlässigt** hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.
    - In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.

18

### Haftungsthema

- Tierhaltung**
  - § 1320 ABGB
    - Verwahrungsverletzung**
      - Pferde als Fluchttiere werden in einer zu niedrigen Umzäunung gehalten. Die Tiere springen darüber hinweg.
      - Strom bei Rinderzaun wird fahrlässig nicht eingeschaltet. Die Kühe gelangen auf eine Straße oder in fremde Gärten.
    - Beweislastumkehr** zu Lasten des Tierhalters (ordentliche Verwahrung).
    - Der Anspruchsteller muss Schaden und Kausalität beweisen.**

19 Haftungsthema

§ 1320 ABGB, Abs. 2 neu 7).

- Prinzip der Eigenverantwortung
- Freiweidegebiet
  - Durch ein **Warnschild** beim Zugang zu einer Weide, das Wanderer auf die besondere Gefahr von Mutterkühen und angeleitet mitgeführten Hunden hinweist, wird ausreichend auf die besondere Gefahr hingewiesen.
  - Es besteht an sich keine Verpflichtung, einen **Weg**, der durch eine Kuhweide führt, durch **Zäune** vom Weidegebiet abzugrenzen; sollten auf der Weide jedoch aggressive Tiere gehalten werden, sind sie gesondert zu verwarren bzw ist zumindest eine Warnung durch ein Hinweisschild geboten.
  - Wenn eine besondere Gefahrensituation besteht und diese örtlich eingegrenzt werden kann, so sind auch im Almgabiet erhöhte Anforderungen an die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung zu stellen und zumutbare zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (etwa ein Zaun) zu fordern.

© Rechtsanwalt Helmut Sitter, ABGB.com 1320 (Stand 1.1.2023, 2024)

20 Haftungsthema

- Weidevieh Umzäunung
  - Keine einheitliche Rechtsprechung und sehr vom Einzelfall abhängig.
  - Die Verwahrung von Rindern mit einem **elektrischen Zaun** gilt im Allgemeinen als ausreichende Verwahrung, es sei denn, es hat bereits im Vorfeld immer wieder Ausbrüche gegeben.
  - Die Kontrolle der Stromabgabe muss erfolgen.
  - Kein elektrischer Zaun
    - Der OGH hat unterschiedlich judiziert.
    - Ausreichende Sicherung gegen das Ausbrechen eines Jungtieres durch ein Gatter mit einer Höhe von mindestens einem Meter gewährleistet.
    - In einem weiteren Fall hat der OGH einen **1,5 Meter** hohen Zaun als ausreichende Verwahrung angenommen





22 Haftungsthema

- Weidevieh – weitere Fallbeispiele
- In Almgabieten und Gebieten, die nicht an stark frequentierte Straßen angrenzen und in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist (Freiweidegebiet), geschieht das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen in der Regel auf eigene Gefahr (RS0030025).
- Welche Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Tierhalter im Einzelfall erforderlich ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Die Vorkehrungen müssen dem Tierhalter zumutbar sein. (hier: Viehweide im Almgabiet) (RS0030157)
- Wenn im Einzelfall eine besondere Gefahrensituation besteht und diese in öflicher Hinsicht eingegrenzt werden kann, so sind auch im Almgabiet erhöhte Anforderungen an die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung zu stellen und zumutbare zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu fordern (5 Ob 168/19w)




23 Haftungsthema


- Pferde Umzäunung
  - Ebenfalls keine einheitliche Rechtsprechung und sehr vom Einzelfall abhängig.
  - Richtwerte
    - 150 – 160 cm stabile Sicherung** (Holz oder Maschendraht). Ein Elektrozaun kann nur Zusatz sein.
  - Maßgeblich ist, inwiefern das Tier eine Gefahrenquelle für seine Umgebung darstellt. Eine Umzäunung von 1,10 m ist keinesfalls ausreichend (ZVR 1973/156, 1977/44, EvBl 1980/49).
  - Während die Umzäunung einer Weidefläche mittels eines Elektrozaunes bei Rindern im Allgemeinen eine ausreichende Verwahrung darstellt, reicht dies zur Verwahrung von Pferden grundsätzlich nicht (Fluchttiere).
  - Eine Pferdeherde bedarf einer massiveren Koppel als die Haltung in Kleingruppen (größere Gefahr einer „Massenpanik“).
  - Hengste sind grundsätzlich besonders sorgfältig zu verwarren.




24 Haftungsthema

- Weitere Fallbeispiele Haftung Pferdehalter
- Ungenügende Sorgfalt: Pferd auf einzigem Pferdestand in fremden Stall gelassen, Zusammentreffen mit heimkehrendem Pferd nicht vorgebeugt (SZ 3/107).<sup>8)</sup>
- Ungenügende Sorgfalt: leicht zu öffnendes Gatter, stark frequentierte Straße (ZVR 1957/242)<sup>8)</sup>
- Ungenügende Sorgfalt: Gruppe von 17 Pferden auf Weide, Entfernung zu einer Bundesstraße 1000 m, elektrischer Weidezaun in Höhe von 90-95 cm (SZ 58/56)<sup>8)</sup>
- Ungenügende Sorgfalt: möglicherweise offengelassenes Koppelgatter; eine Entfernung von 4 km (!) zu einer Bundesstraße stellt für Pferde kein überwindliches Hindernis dar.<sup>8)</sup>

8) RA Dobnitsberger: <https://www.rechtsanwaltschaft.at/pdf/koppelhaltung.pdf>



25 Haftungsthema




- Aufgrund des unberechenbaren Verhaltens von Pferden als Fluchttiere können Pferde (auch angesichts ihrer Größe und des dadurch gegebenen Risikos eines Schadens) nicht als ungefährliche Haustiere angesehen werden. Hier: Führen eines Pferdes mit Halfter und Führstrick auf nicht eingezäunter Wiese neben Straße mit Anrainerverkehr; Haftung des Tierhalters bei Kollision mit Vespafahrer nach Erschrecken und Ausbrechen des Pferdes (2 Ob 70/16g)

26 Haftungsthema



- **Wildpark** <sup>9)</sup> Der Besucher eines Wildparks muss nicht damit rechnen, dass aggressive und für die körperliche Sicherheit gefährliche Tiere, wie es Hirsche in der Brunftzeit sind, frei im Wildpark laufen.
  - Er kann sich darauf verlassen, dass der Betreiber des Tierparks für die erforderliche Verwahrung solcher Tiere sorgen wird.
  - Für den Mangel der erforderlichen Vorkehrungen hat der Halter des Tierparks einzustehen.

27 Haftungsthema Tiere - allgemeine Fallbeispiele



- Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Verwahrung darf nicht überspannt werden. Maßgebend ist, inwiefern das Tier eine Gefahrenquelle für seine Umgebung darstellt (ZVR 1977/44 S 53).
- Es kann vom Tierhalter nicht eine Verwahrung von in der Regel gutmütigen und ungefährlichen Haustieren verlangt werden, die jede nur denkbare Beschädigung mit Sicherheit ausschließt, sondern es müssen jene Vorkehrungen als genügend angesehen werden, die vom Tierhalter unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tieres billigerweise erwartet werden können (RS0030365).
- Katzen sind grundsätzlich nicht als gefährliche Tiere einzustufen. Die Errichtung einer Absperrung zum Nachbarbalkon ist nicht geboten (1 Ob 25/02m).

28 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen (einschließbar).




29 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (einschließbar für Weidevieh).
  - Weidevieh = Die Tiere müssen sich zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestimmungsgemäß auf der Weide befinden haben und aus dem ihnen zugewiesenen Gebiet ausgebrochen sein.
  - Weidevieh: Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen
  - Schäden, die im Zuge des Viehtriebs oder durch Ausbrechen aus Stallungen entstehen, fallen nicht unter diesen Ausschluss.
  - Fluren und Kulturen sind land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Bodenflächen, nicht Pflanzen in Töpfen, Bodenvasen oder Glashäusern und dgl..

30 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf – siehe aber auch Nebengewerbe.
  - **Haftungsthema**
  - **§ 176 Abs. 3 ForstG - Haftungsprivileg**
  - Wird im Zusammenhang mit **Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch** getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, [BGBl. Nr. 48/1959](#), bleibt unberührt.



31 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

**Haftungsthema § 176 Abs. 3 ForstG - Haftungsprivileg**

- "Im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung" stehen insbesondere zur Begründung, Pflege und forstlichen Nutzung des Waldes dienende Arbeiten und die erforderlichen Begleitarbeiten. Das Fällen eines (beschädigten) Baumes fällt jedenfalls darunter (RS0114856)
- Der bei der Waldbewirtschaftung Tätige hat in der Regel die Sorgfalt eines Fachmanns (§ 1299 ABGB) anzuwenden (1 Ob 93/00h).
- Die **Haftungseinschränkung** gilt allerdings **nicht** zwischen und gegenüber den an der Waldarbeit Beteiligten (6 Ob 193/00a).
- ForstG und Nachbarrecht nebeneinander.
  - Nachbarrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich um Elementarereignisse handelt, die ohne menschliches Zutun eintreten. Es löst auch nicht schon jegliche Waldbewirtschaftung eine Immissionshaftung für Steinschlaggefahr oder Lawinengefahr aus. Wird aber eine im Hinblick auf das Naturwirken besonders gefährliche Nutzungsart gewählt, kann eine nachbarrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

32 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.3 **Deckungserweiterung:** Versicherungsschutz aus der **Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln** in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt % des Schadens und der Kosten. **Achtung auf Tätigkeitsschäden!**
- 1.4 **Deckungserweiterung:** Versicherungsschutz aus **Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer** nach Maßgabe des Art. 6 AHVB;
  - Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR ..... im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
  - Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall % des Schadens und der Kosten.

33 Haftungsthema Spritzschaden

- VN bespritzt sein Maisfeld mit Herbiziden.
- Durch aufkommenden Wind kommt es zur Schädigung des angrenzenden Biofelds des Nachbarn.
- Haftung gem. § 1295 ff ABGB bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

1) von dem Schaden aus Verschulden;

§ 1295 (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.




34 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.5 Versicherungsschutz aus Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft.
  - Die Arbeiten müssen von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
  - **Deckungseinschränkung:** Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von... m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - **Deckungseinschränkung:** Der Versicherer **haftet nicht** für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
- 1.6 Versicherungsschutz aus dem Bau von Güterwegen
  - **Deckungsbeschränkung:** Gesamtkosten des Bauvorhabens
  - Die Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr sind mitversichert.
  - Eine Aufteilung der Gesamtkosten in einzelne Etappen, die nacheinander in Angriff genommen werden, ist unzulässig.


35 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.7 Versicherungsschutz aus **Nebengewerben** im Sinne des § 2 Abs. 4 der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung
  - **Deckungsbeschränkung:** Jährlicher Lohnaufwand.
- 1.8 Versicherungsschutz aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 7 der GewO (BGBl. Nr. 194/1994).
  - **Deckungsbeschränkung:** Jährlicher Lohnaufwand.



36 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1.9 Versicherungsschutz aus **Fremdenbeherbergung** wenn keine behördliche Genehmigung erforderlich ist. (Privatzimmervermietung) iVm. Art. 7 EHVB
  - **Deckungserweiterung:** Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der **Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.**
  - Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind (z.B. Schickeller).
  - Nur bei **besonderer Vereinbarung** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem **Verlust und Abhandenkommen der eingebrachten Sachen.**
    - Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;





37 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**
- Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes für eingebrachte Sachen erstreckt sich **nicht** auf Ansprüche aus Schäden
  - an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer **über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit** an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
  - an den von den Gästen eingebrachten **Kraft- und Wasserfahrzeugen**, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;
  - aus dem **Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen**, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- **Deckungserweiterung:** Der Versicherungsschutz aus der Fremdenbeherbergung sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus **reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR ... (Deckungsbeschränkung)**.

38 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Versicherungsschutz Privathaftpflicht
- Art. 6 IVm Z16 EHVB
- Versichert ist die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z16 EHVB sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in Abschnitt B, Z16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.
- **Deckungserweiterung:** Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf **Schadensereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.**

39 Art. 6 EHVB, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- **Deckungsausschluss:** Beförderung von Personen mit Kutschen und Schlitten sowie aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht. (Risiko einschließbar).
- Zur Verwirklichung des Deckungsausschlusses muss eine der beförderten Personen zu Schaden gekommen sein.

40 Deckungs- und Haftungsthema Kutschenfahrten



- Der Landwirt möchte mit seiner Kutsche zu seinem Standplatz in der Fußgängerzone fahren.
- Zu diesem Zeitpunkt herrschte ein erhöhtes Aufkommen von Fußgängern.
- Der Versicherungsnehmer lässt mit der Fernbedienung einen Poller niederfahren.
- Die Kutsche muss aber wegen eines Fußgängers stehen bleiben. Der Poller fährt wieder hoch und wird dabei beschädigt, ebenso die Kutsche.
- Deckung für den Drittschaden (Poller) aus der Grunddeckung gegeben.
- Es ist keine Besondere Vereinbarung notwendig, da keine beförderte Person geschädigt wurde. Für einen verletzten Kutschentrainingsassistenten wäre aber die Besondere Vereinbarung erforderlich.
- Haftungsmäßig wurde festgestellt, dass der Kutschenlenker nicht vorausschauend gefahren ist.
- Haftung 100% VN; ein Mitverschulden des Fußgängers müsste vom VN bewiesen werden.

41 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)

- **Örtlicher Geltungsbereich** – EU oder Europa im geografischen Sinn.
- **Direkte und indirekte Exporte** – Europa im geografischen Sinn.
- **Bauherrenhaftpflicht** – Baukostensumme bis unbeschränkt.
- **Überflutung (Ausschluss AHVB bezieht sich auf Schäden durch bewilligungspflichtige Bauten gem. § 38 WRG)<sup>10)</sup>**
- **Kosten Wutuntersuchung**
- **Nebengewerbe § 2 Abs. 4 GewO** – bis 100% der PVS.
- **Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen** – bis 100% der PVS.
- **Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen** ggf. mit Sublimit 10% der PVS (z.B. UNIQA)
- **Mietsachschäden** – bis 100% der PVS.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt A, Art. 7, Pkt. 10.1 auch auf die gesetzliche Haftung aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.
- **Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**
- **Schäden an „Pensionspferden“**

<sup>10)</sup> VVD-Anhänger 2003, Erläuterungen zu den Haftpflichtbedingungen, 118 - 119

42 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)

- **Materialseilbahn**
- **Belegschaften** – bis 100% der PVS
- **Schäden durch Weidevieh an Fluren und Kulturen** – bis 100% der PVS.
- **Reine Vermögensschäden durch ungewollte Deckung**
  - Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt A, Art.1, Pkt.2.4 auf Schäden durch ungewollte Deckung fremder Rinder und Pferde unabhängig davon, ob es sich um einen Sach- oder reinen Vermögensschaden handelt.
    - **Sublimit ( EUR 10.000,00 UNIQA).**
- **Buschenschank** – bis 100% der PVS
- **Vertragshaftung**
- **Privathaftpflicht für Eltern und Schwiegereltern** im Ausgedinge
- **Veranstalterhaftpflicht**
- **Allmählichkeit**
- **Durchführung von Baggerarbeiten**

43 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)

- **Urlaub am Bauernhof (UNIQA)**
  - Der Versicherungsschutz erstreckt sich - sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Genehmigung erforderlich ist – auch auf folgende Deckungserweiterungen:
    - Vermittlung von Sport- und Animationsaktivitäten und die Durchführung, wenn keine gesonderte behördliche Genehmigung erforderlich ist. **Jedenfalls nicht versichert sind Rafting, Eisklettern, Motorsport und vergleichbaren Aktivitäten mit erhöhtem Risiko.**
    - Mitversichert gilt der Bestand und die Verwendung von Einrichtungen (z.B. Tennisplätze, Badestrände, Sauna-, Dampf- und Heißluft Räume, etc.) im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft. Dieser Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (**Subsidiarität**).
    - Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert. **Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Errichtung des Zweckes der Aktivität tätig werden.**

44 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)

- **Reine Vermögensschäden durch Privatzimmervermietung ohne Gewerbeberechtigung.**
  - Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt A, Art.1, Pkt.2.4 auf Schadenersatzpflichtungen aus reinen Vermögensschäden.
  - Sublimit: Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt EUR 10.000,- (3-fach maximiert pro Versicherungsjahr).




45 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)

- **Erweiterte Produkthaftpflicht**
- **Sachschäden durch Umweltstörung (UNIQA)**
  - Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung Dritter durch
    - Jauche, Düngemittel und Siloabwässer
    - landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Essig oder Wein
    - Lagerung und dazugehöriger Leitung von Biosprit, Pflanzenölen mit Dieselbeimischung und Mineralölprodukten (Gesamtlagerungsvermögen sämtlicher Tanks maximal 20.000 Liter)
  - Hinweis: Wird im Schadenfall festgestellt, dass das Gesamtlagerervolumen sämtlicher vorhandener Tanks das versicherte Gesamtlagerervolumen von 20.000 Liter übersteigt, wird die Schadenszahlung in dem Ausmaß gekürzt, wie das Verhältnis des Gesamtlagerervolumens zu den versicherten Lagerervolumen von 20.000 Litern steht; außer es wurde eine besondere Vereinbarung getroffen.

46 Mögliche Deckungserweiterungen (demonstrativ)


- **Umweltsachschäden für Schäden am eigenen Erdreich (UNIQA)**
  - Erstreckt sich die Versicherung, auch wenn nur das Erdreich des Versicherungsnehmers beeinträchtigt ist, auf den Aushub, das Wegführen, die Entsorgung des kontaminierten Erdreiches, sowie die Wiederauffüllung des Erdreiches.
  - Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mind. EUR 400,-
  - Geltung auch für solche Schäden, subsidiär zu anderen Versicherungen, die durch eigene Kfz verursacht wurden. Die Höchstentschädigung beträgt EUR 10.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Umweltsachschäden am eigenen Erdreich.
- **Umweltsanierungskostenversicherung**
  - Versichert sind die Kosten der Erfüllung von **gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts** des Versicherungsnehmers wegen einer Sanierung von Umweltschäden.
    - Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
    - Schädigung der Gewässer und
    - Schädigung des Bodens.

47 Schadenfälle



- **Brand in der landwirtschaftlichen Werkstätte des VN und Übergreif auf das Nachbargebäude. Schadenhöhe EUR 600.000,00.**
  - VN hat bei Heißarbeiten mit einem Trennschleifer einen Großbrand verursacht.
  - Der Schaden am Nachbargebäude wurde von der Elementarversicherung bezahlt.
  - Der Zeitwert wird nun regressiert.
  - Zusätzlich wurden seitens der Maklerin der Geschädigten weitere Forderungen dem Grunde nach angemeldet.

48 Schadenfälle



- Ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers hat beim Retourschieben mit dem Stapler im landwirtschaftlichen Betrieb den Geschädigten übersehen und ist diesem über den Fuß gefahren. Der Unterschenkel musste amputiert werden. Schadenreserve EUR 500.000,00.



**Vielen Dank!**

- Einnahmen aus der Viehhaltung haben wir keine. Mit dem Tod meines Mannes ging das letzte Rindvieh vom Hof. <sup>13)</sup>
- Das Pferd lief über die Fahrbahn, ohne sich vorschriftsmäßig zu vergewissern, ob die Straße frei ist! <sup>12)</sup>
- Eine Herde von Kühen leckte an meinem Auto herum und verursachte so einen Lackschaden. <sup>11)</sup>
- Anbei sende ich Ihnen eine Zahnrechnung. Die Zähne wurden eingeschlagen durch eine Kuh. Ich bitte um Begleichung derselben. <sup>14)</sup>
- Ich wollte zwei raufende Hunde trennen und wurde gebissen. Ich lief sofort in die Apotheke, da biss mich der Apothekerhund! <sup>15)</sup>

<sup>11)</sup> [www.viehhalter.de](http://www.viehhalter.de); <sup>12)</sup> [www.zoochemie.de](http://www.zoochemie.de); <sup>13)</sup> [www.sterkehof.de](http://www.sterkehof.de); <sup>14)</sup> <http://www.geloff.com/kuh-in-erbschlagen.html>; <sup>15)</sup> <https://www.webback.com/humor/>

53

